



## WEGWEISER

### für die Erlangung der 1. Nö. Jagdkarte

#### 1. Lösung einer Jahresmitgliedskarte beim NÖ Landesjagdverband

Unsere Adresse: NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien  
Öffnungszeiten: Mo - Fr 8.00 bis 16.00 Uhr, Telefon: 01/405 16 36-20 oder 22

##### I. den Nachweis der jagdlichen Eignung erbringen Sie durch Vorlage:

- des Prüfungszeugnisses einer Bezirksgeschäftsstelle des NÖ LJV oder der Landesgeschäftsstelle des NÖ LJV oder einer nö. Bezirksverwaltungsbehörde oder der Nö. Landesregierung über die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung vor einer Prüfungskommission. *Diese Prüfung darf nicht länger als zwanzig Jahre zurückliegen, oder*
- eine abgelaufene oder gültige Jagdkarte aus einem österr. Bundesland, deren Ausstellung nicht länger als zwanzig Jahre zurückliegt und für deren erstmalige Ausstellung die Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich war *oder*
- des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss des Faches Jagd und Fischerei im Gesamtausmaß von 6 Wochenstunden einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft im Sinne des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/2015, (Försterschule) wenn der Freigegegenstand „Jagdliches Schießen“ erfolgreich besucht wurde vorzulegen ist dafür auch eine Bestätigung über ein Mindestmaß an Schießfertigkeit, oder
- des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer Forstfachschule im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2015, *oder*
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule im Sinne des § 19 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025-11, ersetzt die Jagdprüfung, wenn das Schwerpunktfach „Jagdwesen“ erfolgreich besucht wurde und durch eine dabei ausgestellte Bestätigung ein Mindestmaß an Schießfertigkeit nachgewiesen wurde, *oder*
- folgender Zeugnisse der Universität für Bodenkultur Wien über die erfolgreich abgelegten Prüfungen der Lehrveranstaltungen:
  - Wildbiologie und Jagdbetrieb
  - Wildbestimmungsübungen
  - Wildökologie in der Forst- und Jagdwirtschaft
  - Grundlagen der Ökologie
  - Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht sowie
  - Jagdbetriebslehre und die nachgewiesene Teilnahme an den entsprechenden Übungen samt einer Bestätigung über den Besitz eines Mindestmaßes an Schießfertigkeit.
- Nicht österr. Staatsbürger können die jagdliche Eignung auch durch Vorlage eines gültigen ins Deutsche übersetzten Ausweises (beglaubigte Übersetzung!) ihres Wohnsitzstaates erbringen, aus dem hervorgeht, dass sie zur Jagdausübung in ihrem Wohnsitzstaates berechtigt sind (das vorgelegte Dokument muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein!).
- Österr. Staatsbürger, die ihren Wohnsitz ausschließlich und nachweislich im Ausland haben, können die jagdliche Eignung auch durch Vorlage eines Nachweises (in beglaubigter Übersetzung), der zur Jagdausübung im Staat ihres Wohnsitzes berechtigt, erbringen.

##### II. Entrichtung des Verbandsbeitrages und der Jagdkartenabgabe:

fürs Jahr 2017 € 114,- Verbandsbeitrag für Inländer und EWR-Bürger;  
€ 163,- Verbandsbeitrag für Ausländer aus nicht EWR-Staaten  
€ 31,80 Jagdkartenabgabe

Bestellte und beeedete Jagdaufseher mit Ausnahme jener, die selbst jagdausübungsberechtigt sind, ferner Anwärter für den höheren Forstdienst sowie Jägerlehrlinge während der Ausbildungszeit können auf Antrag von der Jagdkartenabgabe befreit werden. Der Antrag für die Befreiung ist mit Nachweis des Befreiungstatbestandes an die Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

#### 2. Ausstellung der Nö. Jagdkarte

Personen, die einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991, BGBl.Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. I

Nr. 161/2013) in Niederösterreich haben, müssen die Jagdkarte bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat beantragen.

Für andere Personen ist die Ausstellung der Jagdkarte möglich bei der

Bezirkshauptmannschaft Tulln; Außenstelle Palais Niederösterreich, Herrengasse 13, 1014 Wien, Tel.: 01/9005-39811 oder 39812. Parteienverkehr: Mo., Mi., Do. 7:30 -15:30 Uhr, Di. 7:30 -18 Uhr und Fr. 7:30 -13 Uhr.

- bzw. **bei jeder anderen niederösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörde.**

für die erstmalige Ausstellung einer Jagdkarte sind mitzubringen:

- Jahresmitgliedskarte des NÖ Landesjagdverbandes über das laufende Jagdjahr in Form der Zahlungsbestätigung über den Verbandsbeitrag, welcher die gesetzliche Jagdhaftpflichtversicherung inkludiert sowie über die Jagdkartenabgabe, siehe Pkt. II
- Nachweis der jagdlichen Eignung, siehe Pkt. I
- Wehrdienstbuch oder Bestätigung Wehrdienst
- ein Lichtbild
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Verwaltungsabgabe, zu entrichten direkt bei der ausstellenden Behörde.